

nanz vom Jahre 1828 und des Tumultmandats von 1791 und über die Ueberflüssigkeit einer Aufforderung der bei einem Tumulte Anwesenden, sich zu entfernen, vor dem Schießen gesagt hat. Ich gestehe, so große Achtung ich auch vor diesem Abgeordneten als Rechtsgelehrten seit seiner ständischen Wirksamkeit von dem ersten Landtage an gehabt, und wie gern ich auch seine ständischen Schriften und Reden immer gelesen habe, so bin ich doch förmlich erstaunt, ich sage erstaunt, wie man gegen die so klaren Gesezesworte behaupten kann, daß das Militair selbst ohne Requisition einschreiten und ohne vorherige Verwarnung der bei einem Tumulte Anwesenden schießen könne, während es doch ausdrücklich in jenen Gesezen heißt, daß es nur eine Ausnahme ist, nur in dem außerordentlichen Falle eines schnell entstehenden, oder von der Ortsbehörde nicht zu dämpfenden Tumults und Aufruhrs, oder eines sonst Gefahr drohenden schnelle Abwendung erfordernden Ereignisses geschehen dürfe. Alle diese Worte hat freilich der geehrte Abgeordnete v. Mayer nicht erwähnt. Am wenigsten sind diese Bedingungen, welche vorhanden sein müssen, wenn das Militair ohne Requisition einschreiten will, bei den Ereignissen in Leipzig am 12. August nachgewiesen. Und noch weniger ist nachgewiesen, es habe keine Aufforderung an die Anwesenden zu erfolgen, ehe geschossen werden dürfe. Ich muß die Widerlegung solcher Behauptung wegen Mangel an Zeit Andern überlassen, wiewohl sie gar nicht nothwendig ist. Wenn übrigens in dem einen Falle eine Anerkennung der bei einem Tumulte Anwesenden vor dem Schießen von Seiten des Militairs nicht nothwendig wäre, so würde mindestens von der Civilbehörde eine solche Aufforderung und Anerkennung zu erlassen gewesen sein. Der geehrte Abgeordnete v. Mayer hat aber nicht bewiesen, daß gegen die Civilbehörde wegen dieser Unterlassung der Anerkennung eine Untersuchung nicht einzuleiten sei, es hätte dann der Regierungsrath Ackermann diese Aufforderung erlassen müssen, wenn das Militair sie nicht erlassen hätte. In jedem Falle aber darf nun einmal bei einem Tumulte erst nach der Verwarnung der Anwesenden geschossen werden. Folglich hat das Militair hier immer gefehlt, wenn es schoß, ehe — von Seiten der Civilbehörde — eine solche Aufforderung der Tumultuanten erfolgt war. Auch darf, wenn das Militair requirirt wird, dasselbe nicht selbstständig, sondern nach §. 9 des Tumultmandats und §. 7 und 8 der Ordonnanz nur als „Beistand“ der Ortspolizei und nur in „Uebereinstimmung mit dieser“, nur zu deren „Unterstützung“ handeln, es darf auch dann nicht schießen, ohne Aufforderung oder wenigstens Uebereinstimmung der Civilbehörde. Es steht sogar im Dienstreglement von 1833 §. 871 und 872, daß das Feuern nur nach einer Aufforderung zum Auseinandergehen und nur auf Antrag der obrigkeitlichen Behörden erfolgen könne. Aber ich bin fest überzeugt, und es ist wenigstens das Gegentheil nicht erwiesen, daß weder der Leutnant Bollborn, noch der Oberstleutnant v. Süßmilch den Regierungsrath Ackermann gefragt oder ihm nur vorher gemeldet haben, daß sie schießen. Ich komme nun auf einen der wichtigsten Gesichtspunkte, nämlich,

ob die Vorbedingungen des Schießens und des Feuerns bewiesen gewesen sind. Ich kann auf diese Bedingungen selbst wegen Mangel an Zeit nicht näher eingehen, andere Redner werden sie erörtern. Um sie zu beweisen, beruft man sich auf die commissarischen Erörterungen. Allein, meine Herren, die Commission hatte gar keine amtliche Eigenschaft, bloß das Gesez, nicht die Regierung kann Jemandem eine amtliche Eigenschaft verleihen. Jene Erkundigungen sind reine Privaterkundigungen von Privatmännern, keine amtlichen. Es giebt auch kein Gesez und Recht, nach welchem eine solche Commission eingesetzt werden müßte oder sollte. Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Protocolle bezieht sich nur auf öffentliche Protocolle der Gerichtsbehörden und solche öffentliche geschliche Behörden, denen durch das Gesez diese Glaubwürdigkeit und Beweiskraft gegeben ist. Alles dies war bei jener Commission nicht der Fall. Auch müßte erst dann bei dieser zur Glaubwürdigkeit ihrer Protocolle das Befugniß nachgewiesen werden, daß die Personen, welche die Commission bildeten und das Protocoll verfaßt, die geschliche Eigenschaft hierzu gehabt, richterlich und zum Protocolliren befähigt und vereidigt waren, da die Commission keine ordentliche geschliche Behörde war. Ihre Protocolle können um so weniger gelten, als Civil- und Militairpersonen, welche Ange schuldigte sein würden und sollten, in ihrer eignen Sache als Zeugen abgehört worden sind. Es würde das namentlich vom Obersten v. Buttlar, vom Leutnant Bollborn und vom Oberstleutnant v. Süßmilch, so wie vom Regierungsrath Ackermann gelten. Ihre Aussagen haben durchaus keine rechtliche Beweiskraft und Glaubhaftigkeit. Die praesumptio legalitatis fällt bei Behörden weg, sobald gegen sie selbst untersucht werden soll. Am wenigsten gelten solche von außerordentlichen nicht durch das Gesez legalisirten Behörden aufgenommene Protocolle zu dem Zweck der Criminalrechtspflege. Diese Glaubwürdigkeit kommt nur den von Criminalgerichten, ja sogar nur den vom zuständigen Gerichte aufgenommenen Protocollen zu, nur diese können in Strafsachen gelten, die Protocolle anderer Behörden nicht, selbst nicht einmal die anderer Gerichte, z. B. über ohne Requisition des Untersuchungsrichters vorgenommene Zeugenverhöre. Hiernächst ist vor jener Commission eine jede Zeugenabklärung ohne alle strafproceßrechtliche Form erfolgt. Es sind den Zeugen z. B. nicht die allgemeinen Zeugenfragen vorgelegt worden, wie das Generale von 1783 vorschreibt. Ohne die Vorlegung dieser Fragen kann man die Glaubhaftigkeit der Zeugen gar nicht ermessen. Wenn die Majorität der Deputation sagt, es waren das rechtliche und unbescholtene Männer, sie werden daher die Wahrheit gesagt haben, so will ich das Erstere nicht bestreiten. Aber es ist dabei nicht der absolut gebietenden Vorschrift nachgekommen worden, daß den Zeugen die allgemeinen Zeugenfragen vorgelegt werden müssen. Nun, meine Herren, da wollen wir doch alle jene Vorschriften und Formen bei Zeugenverhören ganz als überflüssig abschaffen, wenn stets zu präsumiren ist, daß alle Zeugen rechtliche und unbescholtene Männer sind, und stets — ohne alle Form — z. B. auch in eigener Sache,